
S 1 AL 119/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 AL 119/02
Datum	14.01.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 273/04
Datum	27.08.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 14. Januar 2003 wird mit der Maßgabe zurÄckgewiesen, dass die Klage gegen den der KlÄgerin am 25. August 2001 zugegangenen Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Januar 2002 abgewiesen wird. II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Erstattung hÄherer Fahrtkosten streitig.

Die Beklagte bewilligte der 1959 geborenen KlÄgerin mit Bescheid vom 09.10.2000 Leistungen fÄr die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme in der Zeit vom 09.10.2000 bis 28.06.2002. Neben den Lehrgangskosten in HÄhe von 30.917,40 DM bewilligte sie fÄr den Zeitraum 09.10.2000 bis 28.09.2001 Fahrtkosten in HÄhe von 6.809,60 DM, die sie in monatlichen Raten von 567,47 DM auszahlte. Hierbei legte sie pro gefahrenen Kilometer mit dem eigenen Pkw, Hubraum 1597 cqm, eine Pauschale von 0,38 DM zugrunde.

Am 17.08.2001 forderte die Klāgerin wegen der zwischenzeitlichen Ānderung der Kilometerpauschale in Ā§ 6 Abs.1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) eine Anhebung der Kilometerpauschale auf 0,43,- DM. Mit dem Ā nicht datierten Ā der Klāgerin am 25.08.2001 zugegangenen Bescheid lehnte die Beklagte die Erstattung hĀherer Fahrtkosten ab. Da die MaĀnahme am 09.10.2000 begonnen habe, kĀnne die Ānderung des [Ā§ 6 Abs.1 BRKG](#) nicht angewendet werden.

Mit ihrem Widerspruch wandte die Klāgerin ein, nach [Ā§ 83 Abs.2 Satz 3 SGB III](#) mĀsse eine Anpassung der erstatteten Betrāge erfolgen, wenn die FahrpreiserhĀhung nicht geringfĀgig sei und die MaĀnahme auch mindestens drei Monate andauere. Dies mĀsse auch fĀr die Anhebung der Kappungsgrenze nach [Ā§ 6 BRKG](#) gelten. Der Gesetzgeber habe die Verwaltung bei der Entscheidung nach [Ā§ 83 SGB III](#) nicht vor dem Aufgreifen laufender bzw. schon abgeschlossener FĀlle schĀtzen wollen. Die sich ergebende ErhĀhung sei mit rund 80,- DM pro Monat nicht geringfĀgig. Die Anwendung der Neufassung des BRKG sei auch nicht nach [Ā§ 422 SGB III](#) ausgeschlossen. Danach bleibe es bei der Anwendung der alten Regelung, wenn sich die neuen SĀtze aus einer Ānderung der Vorschriften des SGB III ergĀben; eine analoge Anwendung dieser Vorschrift sei nicht zulĀssig.

Mit Bescheid vom 10.01.2002 bewilligte die Beklagte fĀr die Zeit ab 01.10.2001 die Erstattung von Fahrtkosten in HĀhe von 5.011,- DM. Mit Widerspruchsbescheid vom 31.01.2002 wies sie den Widerspruch bzgl. der Fahrtkosten vor dem 01.10.2001 als unbegrĀndet zurĀck. Die neuen SĀtze des [Ā§ 6 Abs.1 BRKG](#), verkĀndet am 06.04.2001, seien nur bei einem Teilnahmebeginn nach dem 05.04.2001 anzuwenden. Nach dem Wortlaut des [Ā§ 422 SGB III](#) sei die Fortgeltung des alten Rechts nur bei einer Ānderung des SGB III vorgesehen. Vorliegend sei nicht das SGB III, sondern das BRKG beendet worden. Gleichwohl sei die Ābergangsregelung sinngemĀss anwendbar. Der Gesetzgeber hĀtte die in [Ā§ 6 Abs.1 BRKG](#) genannten SĀtze auch im SGB III wiederholen kĀnnen. [Ā§ 83 Abs.2 Satz 3 SGB III](#), der bei nicht geringfĀgigen FahrpreiserhĀnungen eine Anpassung vorsehe, gelange nur bei Benutzung Āffentlicher Verkehrsmittel zur Anwendung.

Hiergegen hat die Klāgerin zum Sozialgericht Augsburg (SG) Klage erhoben. Eine Anwendung des [Ā§ 83 Abs.2 Satz 3 SGB III](#) nur bei Benutzung Āffentlicher Verkehrsmittel wĀre nicht verfassungskonform. Mit Urteil vom 14.01.2003 hat das SG die auf Erstattung hĀherer Fahrtkosten in der Zeit vom 01.01. bis 28.09.2001 gerichtete Klage abgewiesen. Der Anspruch kĀnne nicht auf [Ā§ 83 Abs.2 Satz 3 SGB III](#) gestĀtzt werden, da die Regelung nach dem eindeutigen Wortlaut nur FahrpreiserhĀnungen, also PreiserhĀnungen fĀr die Fahrtkosten bei Benutzung eines regelmĀssig verkehrenden Āffentlichen Verkehrsmittels, betreffe. Aus GrĀnden der VerwaltungspraktikabilitĀt solle nicht jede geringfĀgige FahrpreiserhĀnung berĀcksichtigt werden. Zu welchem Zeitpunkt eine ErhĀnung der WegstreckenentschĀdigung nach [Ā§ 6 Abs.1 BRKG](#) anzuwenden sei, bestimme sich nach [Ā§ 422 SGB III](#). Bei Verweisung auf das BRKG in [Ā§ 83 SGB III](#) handele es sich um eine gesetzestechnische Verweisungstechnik, bei der es sich der Gesetzgeber erspare, den Text der bezogenen Norm in den Gesetzestext aufzunehmen. Der Inhalt der Bezugsorm sei aber Gegenstand der verweisenden Norm im Sinne des [Ā§ 422 SGB III](#). Damit sei die Ānderung des [Ā§ 6 Abs.1 BRKG](#)

mit Wirkung ab 01.01.2001 eine Änderung dieses Gesetzbuches im Sinne des [Â§ 422 SGB III](#) gewesen.

Mit ihrer gegen dieses Urteil eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde hat die KlÄgerin erneut gerÄt, die Auslegung des [Â§ 83 Abs.2 Satz 3 SGB III](#) durch das SG sei nicht verfassungskonform.

Mit Beschluss vom 01.03.2004 hat der Senat die Berufung zugelassen.

Die KlÄgerin beantragt sinngemÄ, das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 14.01.2003 und den ihr am 25.08.2001 zugegangenen Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.01.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, fÄr die Zeit ab 01.01.2001 bis 28.09.2001 Fahrtkosten nach einer Kilometerpauschale von 0,43 DM anstelle von 0,38 DM zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÄckzuweisen.

Zur ErgÄnzung des Tatbestandes wird im Äbrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider RechtszÄge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die vom Senat zugelassene Berufung ist sachlich nicht begrÄndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, da der KlÄgerin eine Erstattung hÄherer Fahrtkosten fÄr die Zeit vor dem 01.10. 2001 nicht zusteht.

Angefochten ist der Bescheid, der der KlÄgerin am 25.08.2001 zugegangen ist, und mit dem eine AbÄnderung des Bescheides vom 09.10.2000 fÄr die Zeit ab 01.01.2001 abgelehnt wurde. Nicht Streitgegenstand sind die Bescheide vom 31.10.2001 und 10.01. 2002, mit denen der KlÄgerin fÄr die Zeit ab 01.10.2001 die Fahrtkosten in der von ihr beantragten HÄhe bewilligt worden sind. Der ursprÄnglich ergangene Bewilligungsbescheid vom 09.10.2000 hat bzgl. der Fahrtkosten lediglich den Zeitraum 09.10.2000 bis 28.09.2001 geregelt.

Eine AbÄnderung dieses Bescheides hat die Beklagte zu Recht abgelehnt, da in den tatsÄchlichen und rechtlichen VerhÄltnissen, die bei Erlass des Bescheides vorgelegen haben, keine Änderung im Sinne des [Â§ 48 Abs.1 SGB X](#) eingetreten ist. Denn die durch das Gesetz vom 06.04.2001 in Kraft getretene Änderung des [Â§ 6 Abs.1 BRKG](#) (Bundesgesetzbl.I Seite 472) fÄhrt nicht zu einem hÄheren Anspruch und bedeutet deshalb keine Änderung der rechtlichen VerhÄltnisse, die fÄr die Bewilligung des Bescheides vom 09.10.2000 maÄgebend waren.

GemÄ [Â§ 83 Abs.2 Satz 1 SGB III](#) kÄnnen Fahrtkosten bis zur HÄhe des Betrages Äbernommen werden, der bei Benutzung eines regelmÄig verkehrenden Äffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmÄigsten Äffentlichen Verkehrsmittels anfÄllt, bei Nutzung sonstiger Verkehrsmittel bis zur HÄhe der WegstreckenschÄdigung nach [Â§ 6 Abs.1 BRKG](#).

Gemäß Abs. 2 sind die Kosten monatlich in Höhe der zu Beginn der Teilnahme anfallenden Kosten zu übernehmen, wenn Kosten für Pendelfahrten übernommen werden.

Damit bestimmt sich der Fahrkostenerstattungsanspruch bei Benutzung eines Kfz zwar nach [§ 6 Abs. 1 BRKG](#), jedoch ausschließlich in der zu Beginn der Maßnahme geltenden Fassung, die eine Kilometerpauschale von 0,38 DM vorsah. Damit wollte der Gesetzgeber eindeutig spätere Erhöhungen aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität nicht berücksichtigen. Dies ist hinzunehmen und nicht verfassungswidrig. Insbesondere liegt kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz darin, dass nach [§ 83 Abs. 2 Satz 3 SGB III](#) bei nicht geringfügigen Fahrpreiserhöhungen auf Antrag eine Anpassung zu erfolgen hat, wenn die Maßnahme mindestens drei weitere Monate andauert. Hierbei handelt es sich nicht um eine Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte, vielmehr besteht ein sachlicher Differenzierungsgrund bezüglich der Berücksichtigung von Fahrpreiserhöhungen für öffentliche Verkehrsmittel einerseits und einer Erhöhung des Erstattungsanspruches für Kfz-Benutzer nach dem BRKG andererseits. Während eine Erhöhung der Fahrpreise für öffentliche Verkehrsmittel für die Benutzer dieser Verkehrsmittel zwangsläufig zu einer Erhöhung der Fahrtkosten führt, ist dies bei einer Erhöhung der Kilometerpauschale für Benutzer privater Pkws nicht der Fall. Die Kostenerstattung anhand einer Pauschale bedeutet von vornherein nicht die Erstattung individuell tatsächlich anfallender Kosten, da diese bei den einzelnen Teilnehmern verschieden sind entsprechend den individuellen Unterhaltskosten, dem Benzinverbrauch, abhängig von der Fahrweise usw. Zwar beruht die Erhöhung des [§ 6 Abs. 1 BRKG](#) tendenziell auf der Berücksichtigung einer allgemeinen Erhöhung der Kfz-Kosten, jedoch kann daraus nicht abgeleitet werden, dass für jeden Teilnehmer ab 01.01.2001 die Kilometerkosten exakt von 0,38 auf 0,43 Pfennig pro Kilometer gestiegen sind. Wegen dieser Ungenauigkeit ist es dem Gesetzgeber unbenommen, dem Grundsatz der Verwaltungsvereinfachung den Vorzug zu geben und im Falle einer Erhöhung einer Kilometerpauschale durch das BRKG keinen Anspruch auf höhere Fahrtkostenerstattung nach [§ 83 SGB III](#) zu gewähren.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Gesetzmaterialien. Die [BT-Drucksache 13/4941](#) spricht auf Seite 169 lediglich davon, dass aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität nicht jede geringfügige Fahrpreiserhöhung berücksichtigt werden sollte. Im übrigen beschreiben sich die Materialien von vornherein nur mit der Fahrpreiserhöhung für öffentliche Verkehrsmittel, gehen aber nicht auf eine Erhöhung der reisekostenrechtlichen Vorschriften ein. Hätte der Gesetzgeber anderes gewollt, hätte er dies deutlich zum Ausdruck gebracht. Der pauschalen Berechnung würde es widersprechen, Veränderungen während eines Bewilligungsabschnittes zu berücksichtigen (so auch Fuchsloch in Gagel, SGB III Rdnr. 23 zu § 83).

Damit kann letztlich dahinstehen, ob sich auch aus [§ 422 SGB III](#) ergibt, dass die Änderung des [§ 6 Abs. 1 BRKG](#) hier nicht einen Anspruch auf höhere Fahrtkosten begründet. Es handelt sich um eine allgemeine Übergangsvorschrift, die die

spezielle Regelung des [Â§ 83 Abs.2 Satz 2 SG](#) III in jedem Fall vorgeht.

Somit war die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 14.01.2003 mit der Maßgabe zurÃ¼ckzuweisen, dass die Klage gegen den der KlÃ¤gerin am 25.08.2001 zugegangenen Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.01.2002 abzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã§ [Â§ 160 Abs.2 und Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 17.01.2005

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024